S 34 KR 549/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 KR 549/01
Datum	23.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 14/04
Datum	14.07.2004

3. Instanz

Datum	-

1. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 23. Januar 2004 wird zurÃ¼ckgewiesen. 2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he des Krankengeldes vom 7. Januar bis 30. November 2000.

Der 1942 geborene, bei der Beklagten versicherte KlÃ¤ger war bei der Firma F. S. â□□ Eisenwaren â□□ in Hamburg als kaufmÃ¤nnischer Angestellter beschÃ¤ftigt, als er am 26. November 1999 arbeitsunfÃ¤hig wurde und dies bis einschlieÃ□lich 30. November 2000 blieb. Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit war der Oktober 1999, in welchem der KlÃ¤ger 3.984,- DM brutto und 2.375,95 DM netto erzielte. Damals hatte der KlÃ¤ger (wie seine Ehefrau) die Lohnsteuerklasse 4. Am 1. Dezember 1999 verstarb die Ehefrau. Ab 1. Januar 2000 hatte der KlÃ¤ger die Lohnsteuerklasse 3. Er erhielt Entgeltfortzahlung bis 6. Januar 2000, ab 7. Januar 2000 von der Beklagten Krankengeld in HÃ¶he von kalendertÃ¤glich 71,28 DM. Er erhob am 24. Januar 2000

wegen der HÃ¶he des Krankengeldes Widerspruch, weil die Beklagte das Krankengeld nach dem Entgeltabrechnungszeitraum Oktober 1999 (und dementsprechend nach Lohnsteuerklasse 4) berechnet hatte. Hingegen hatte die Arbeitgeberin die Entgeltfortzahlung fÃ¼r Zeit vom 1. bis 6. Januar 2000 nach Lohnsteuerklasse 3 vorgenommen. Die Beklagte erlÃ¤uterte dem KlÃ¤ger mit Bescheiden vom 24. Januar und 7. April 2000, dass sie den Wechsel der Lohnsteuerklasse, der nach dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit erfolgt sei, nicht berÃ¼cksichtigen kÃ¶nne (Hinweis auf Bundessozialgericht (BSG) vom 24. August 1976 â 8 RU 16/76, BSGE 42,163 = SozR 2200 Â§ 561 Nr 3 = USK 76138).

Nachdem die Beklagte dem KlÃ¤ger im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 zur BerÃ¼cksichtigung von Einmalzahlungen hinsichtlich der Berechnung des Krankengeldes die Bescheide vom 22. und 26. MÃ¤rz 2001 erteilt hatte, was zu einer Nachzahlung von Krankengeld unter Abzug der gesetzlichen Beitragsleistungen in HÃ¶he von 2.226,85 DM fÃ¼hrte (tÃ¤gliches Krankengeld vom 7. Januar bis 31. Oktober 2000 79,20 DM, im November 2000 79,68 DM), wies sie den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 4. Mai 2001 zurÃ¼ck. Es komme allein darauf an, welches Entgelt dem KlÃ¤ger im maÃgeblichen Abrechnungszeitraum zugeflossen sei. EntgeltverÃ¤nderungen, die sich nach Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit, etwa durch Wechsel in eine andere Lohnsteuerklasse, ergÃ¤ben, bewirkten keine Ãnderung der KrankengeldhÃ¶he.

Hiergegen richtet sich die am 25. Mai 2001 erhobene Klage, mit der der KlÃ¤ger die Auffassung vertreten hat, das Krankengeld sei nach den geltenden Steuergesetzen zu berechnen. Das Finanzamt Hamburg-E. habe ihm fÃ¼r 1999 Einkommensteuer in HÃ¶he von 5.957,- DM erstattet. Diese Erstattung sei anteilig dem Entgeltabrechnungszeitraum hinzuzurechnen und bei der Krankengeldberechnung zu berÃ¼cksichtigen.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 23. Januar 2004 abgewiesen und die Berufung zugelassen. Die nachtrÃ¤gliche Ãnderung der Lohnsteuerklasse (fÃ¼r das Jahr 1999) nach Â§ 38b Nr. 3b Einkommensteuergesetz sei nicht zu berÃ¼cksichtigen (Hinweis auf BSG vom 23. MÃ¤rz 1977 â 4 RJ 177/75, SozR 2200 Â§ 1241 Nr 3, vom 10. Mai 1977 â 11 RA 110/76, SozR 2200 Â§ 1241 Nr 4).

Gegen das ihm am 16. Februar 2004 zugestellte Urteil vom 23. Januar 2004 richtet sich die am 12. MÃ¤rz 2004 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers. Er weist darauf hin, das zu dem Zeitpunkt, als die Beklagte die Berechnung des Krankengeldes vornahm, die Ãnderung der Lohnsteuerklasse fÃ¼r das Jahr 2000 schon vermerkt und von der Arbeitgeberin bei der Entgeltfortzahlung vom 1. bis 6. Januar 2000 bereits berÃ¼cksichtigt worden sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 23. Januar 2004 aufzuheben, den Krankengeldbescheid der Beklagten vom Januar 2000 in der Gestalt der Bescheide

vom 24. Januar 2000, 7. April 2000, 22. und 26. MÃ¤rz 2001 sowie des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 2001 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger vom 7. Januar bis 30. November 2000 hÃ¶heres Krankengeld unter BerÃ¼cksichtigung der Lohnsteuerklasse 3 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und bezieht sich auf ihr Vorbringen in der Vorinstanz.

ErgÃ¤nzend wird auf den Inhalt der Prozessakten und der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zugelassene Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Das Rechtsmittel ist aber unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, Ã¼ber die von ihr in den Bescheiden vom 22. und 26. MÃ¤rz 2001 bereits vorgenommene KrankengelderhÃ¶hung hinaus das Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 7. Januar bis 30. November 2000 weiter zu erhÃ¶hen. Ihre Bescheide vom 24. Januar und 7. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 2001, mit denen sie den weiteren ErhÃ¶hungsanspruch abgelehnt hat, sind rechtmÃ¤Ãig.

Die Beklagte muss dem Entgeltabrechnungszeitraum Oktober 1999 kein weiteres Entgelt hinzurechnen. Dem KlÃ¤ger nach Oktober 1999 zugeflossene nachtrÃ¤gliche ErhÃ¶hungen im Arbeitsentgelt in der Form der Einkommensteuererstattung 1999 wirken sich auf die KrankengeldhÃ¶he ab 7. Januar 2000 nicht zu seinen Gunsten aus.

Das Krankengeld betrÃ¤gt nach Â§ 47 Abs. 1 Satz 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) 70 vom Hundert des erzielten regelmÃ¤Ãigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt). Gem. Â§ 47 Abs. 2 Satz 1 SGB V ist fÃ¼r die Berechnung des Regelentgelts das von dem Versicherten im letzten vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, mindestens das wÃ¤hrend der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden zu teilen, fÃ¼r die es gezahlt wurde. Vorliegend war der Monat Oktober 1999 der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Auf der Grundlage dieses Entgeltabrechnungszeitraums hat die Beklagte, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist, das Krankengeld ab 7. Januar

2000 auch berechnet. Weiteres Entgelt hat der KlÃ¤ger "im Oktober 1999" nicht "erzielt". Soweit der KlÃ¤ger meint, die Beklagte habe, weil er vom 1. bis 6. Januar 2000 Entgeltfortzahlung nach Lohnsteuerklasse 3 erhalten habe und zur Einkommensteuer fÃ¼r das Jahr 1999 wie nach Lohnsteuerklasse 3 veranlagt worden sei, auch fÃ¼r den letzten Entgeltabrechnungszeitraum von einem hÃ¶heren Bruttoarbeitsentgelt/Nettoarbeitsentgelt auszugehen, geht er fehl. Das Sozialgericht hat mit zutreffenden AusfÃ¼hrungen unter Hinweis auf die Urteile des BSG vom 23. MÃ¤rz 1977 (4 RJ 177/75, a.a.O.) und 10. Mai 1977 (11 RA 110/76, a.a.O.) den vom KlÃ¤ger erhobenen Anspruch verneint. Darauf nimmt der Senat, um Wiederholungen zu vermeiden, Bezug (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Eine Neuberechnung des Krankengeldes bei nachtrÃ¤glicher Ã□nderung der Steuermerkmale kommt nicht in Betracht. Im Hinblick auf die Lohnersatzfunktion des Krankengeldes ist auf das dem KlÃ¤ger vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit tatsÃ¤chlich zugeflossene und abgerechnete Arbeitsentgelt abzustellen (vgl. auch Landesozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg vom 23. Mai 2003 â□□ L 4 KR 1052/02, anhÃ¤ngig beim BSG unter dem Az. B 1 KR 7/04 R).

Daran Ã¤ndert nichts, dass der Beklagten eine BerÃ¼cksichtigung der Lohnsteuerklasse 3 (2000) bei der Krankengeldberechnung ab 7. Januar 2000 faktisch mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, weil sie von dem Steuerklassenwechsel bereits wusste. Die Beklagte war nicht berechtigt, das von der Arbeitgeberin des KlÃ¤gers fÃ¼r den Oktober 1999 errechnete Arbeitsentgelt im Hinblick auf die vom KlÃ¤ger ab 2000 gefÃ¼hrte Lohnsteuerklasse zu Ã¤ndern. Sie hatte ab 7. Januar 2000 keinen neuen, erst im Jahre 2000 entstandenen Krankengeldanspruch zu berechnen, sondern den am Tage nach der Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 26. November 1999 entstandenen Krankengeldanspruch (Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V), der wegen der Entgeltfortzahlung bis zum 6. Januar 2000 geruht hatte (Â§ 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Eine BerÃ¼cksichtigung der von ihm durch Vergleich vor dem Arbeitsgericht Hamburg am 24. Mai 2000 (27 Ca 160/00) von der Arbeitgeberin erlangten, hinsichtlich des Rechtsgrundes und Zeitraums nicht differenzierten, u. a. das Jahr 1999 betreffenden Entgeltnachzahlung von 4.765,69 DM bei der KrankengeldhÃ¶he macht der KlÃ¤ger selbst nicht mehr geltend.

Nach alledem hat die Berufung keinen Erfolg und ist zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r fehlen.

Erstellt am: 20.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024